



Bern, 20. August 2007

Adressat/in:

- Konferenz der Kantonsregierungen
- Kantonsregierungen

Verordnungsentwurf zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHV): Anhörung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Am 23. Juni 2006 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG¹) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 12. Oktober 2006 ungenutzt abgelaufen. Per 1. November 2006 wurde das RHG mit Ausnahme der Bestimmungen zur AHV-Versichertennummer teilweise in Kraft gesetzt. Die restlichen Bestimmungen sollen zusammen mit der Ausführungsverordnung zum RHG und dem revidierten AHV-Gesetzes in Kraft gesetzt werden. Die Inkraftsetzung des revidierten AHV-Gesetz ist Voraussetzung, weil die neue AHV-Versichertennummer im AHV-Gesetz geregelt ist.

Das RHG verfolgt zwei Ziele. Es soll die Nutzung von Registerdaten für die Statistik vereinfachen und den Datenaustausch zwischen den Registern erleichtern. In diesem Sinne trägt das Gesetz gleichzeitig zu einer rationalisierten Statistikproduktion und zur Entwicklung des E-Governments in der Schweiz bei. Konkret schreibt das RHG die Harmonisierung der Einwohnerregister der Kantone und Gemeinden sowie der wichtigsten Personenregister des Bundes vor. Es bestimmt die Identifikatoren und die Merkmale, die in den Registern aufgeführt sein müssen, und formuliert die Anforderungen, denen die Register entsprechen müssen. Darüber hinaus regelt es die Bereitstellung von Daten, die Datenübertragung an das BFS, die Datennutzung sowie die Datenkommunikation. Das RHG sieht ausserdem vor, dass die neue Versichertennummer, welche die AHV-Nummer ab 2008 ersetzen wird, in allen vom Gesetz betroffenen Personenregistern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als gemeinsames Merkmal figuriert. Die vom Gesetz geforderten Datenaustauschprozesse zwischen den amtlichen Personenregistern werden dadurch erleichtert.

Wie in Art. 9 RHG vorgesehen, wurde in den Kantonen eine Amtsstelle bestimmt, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig ist. Diese Amtsstelle ist Ansprechpartnerin des Bundesamtes für Statistik (BFS) in allen Bereichen der Registerharmonisierung und verfügt über die nötigen Kenntnisse und Kontakte innerhalb des Kantons und koordiniert die kantonale Anschlussgesetzgebung.

¹ SR 431.02

Die zwischenzeitlich als Ausführungsbestimmungen zum RHG erarbeitete Registerharmonisierungsverordnung RHV ist eine wichtige Grundlage für die Arbeiten in den Kantonen bei der Umsetzung der Registerharmonisierung. In der Beilage können wir Ihnen nun diesen Verordnungsentwurf samt Erläuterungen zur Stellungnahme unterbreiten.

Wir bitten Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis **21. September 2007** beim Bundesamt für Statistik, Espace de l'Europe 10, 2010 Neuchâtel einzureichen.

Zusätzliche Exemplare der Anhörungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html#EDI> bezogen werden.

Für Ihre wertvollen Hinweise und Änderungsvorschläge danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Pascal Couchepin
Bundesrat

Beilagen:

- Anhörungsentwurf und erläuternder Kommentar (d, f, i)
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
VD, NE, GE, JU: f
BE, FR, VS: d, f
GR: d, i
TI: i
- Liste der Anhörungsadressaten (d, f, i)
- Katalog der Amtlichen Merkmale (d, f, i)